

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00010

vom 14. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00010 du 14 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00010 del 14 agosto 2017

Erwägungen

E. 1.1

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

E. 1.2

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art.

E. 1.3

Am 20. Juli 2015 meldete sich der Versicherte erneut beim RAV Z.____

zur Arbeitsvermittlung an und beantragte gleichentags Arbeitslosenentschädigung, wobei er darauf hinwies, dass

er lediglich zu 50 % arbeitsfähig sei

(Urk. 7/54 f.). Mit Verfügung vom 9. September 2015 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch von X.____ auf Arbeitslosenentschädigung, da er weder die Beitragszeit erfüllt habe noch von deren Erfüllung befreit gewesen sei (Urk. 7/72). Die am 5. Oktober 2015 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/74) wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2015 ab (Urk. 2).

E. 2

Hiergegen erhob X.____

am

21. Januar 2016 Beschwerde und beantragte die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab dem 20. Juli 2015, die Durchführung von Arbeitsvermittlung durch das RAV Z.____

sowie die Initiierung einer interinstitutionellen Zusammenarbeit (Urk. 1). Die Beschwerde gegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 9. Februar 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer meldete sich am 20. Juli 2015 beim RAV

Z. ___ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/54). Da er frühestens zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung erfüllte (vgl. 17 Abs. 2 AVIG), dauerte die Rahmenfrist für die Beitragszeit

- wie von der Beschwerdegegnerin richtig festgehalten - vom 20. Juli 2013 bis

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer während dieser Rahmenfrist lediglich für die Dauer der Integrationsmassnahme vom 22. Juli 2013 bis 21. Mai 2014 eine beitragspflichtige Beschäftigung ausweise, was einer Beitragszeit von 10,073 Monaten entspreche. Da auch kein Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit vorliege, bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Urk. 7/72, Urk. 2). Wie im Folgenden zu zeigen ist (E. 2.3 f.), ist dies nicht zu beanstanden, wobei die Beitragszeit sogar noch kürzer ausfällt, da lediglich bis am 21. April 2014 Taggelder geleistet wurden (vgl. Sachverhalt E. 1.2).

E. 2.3.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei noch streitig, ob ein Anspruch auf weitere Leistungen der Invalidenversicherung bestehe; mit Vorbescheid vom 3. Juli

2015 habe die IV-Stelle zwar weitere Massnahmen sowie einen Rentenanspruch verneint, er habe dagegen jedoch Einspruch erhoben und eine 50%ige IV-Rente ab dem 21. Mai 2014 beantragt. Sollten ihm weitere Leistungen zugesprochen werden, würde sich die relevante Beitragsperiode verlängern und wäre die Beitragszeit für die Rahmenfrist erfüllt (Urk. 1 S. 5, S. 7).

E. 2.3.2

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausgeführt hat (Urk. 2 S. 3), generiert der Bezug einer IV-Rente keine Beitragszeit im Sinne von Art. 13 AVIG, da es sich dabei weder um eine beitragspflichtige Beschäftigung gemäss Art. 13 Abs. 1 AVIG noch um eine der Beitragszeit gleichgestellte Zeit gemäss Art. 13 Abs. 2 AVIG handelt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Beschwerdeführer zitierten Artikel

33 Abs.

3 lit. a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; Urk. 1 S. 5), welcher nicht die Regelung der Erfüllung der Beitragszeit zum Gegenstand hat, sondern die Regelung der Höhe der Taggelder.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das hiesige Gericht mit heutigem Urteil im Verfahren IV.2017.00065 einen Rentenanspruch verneint hat.

E. 2.4.1

Der Beschwerdeführer hatte im Verwaltungsverfahren sodann geltend gemacht, die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit seien gegeben, da er während der Rahmenfrist wegen Krankheit während mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe (Urk. 7/74 S. 5, vgl. auch Urk. 7/55 S. 3). Hierzu reichte er ärztliche Atteste von Dr. med. A. ____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, ein, welche ab dem 1. März 2014 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigten (Urk. 7/56 ff.).

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren brachte

der Beschwerdeführer zusätzlich vor, er habe während der Rahmenfrist ausserdem eine Weiterbildung absolviert und auch deshalb die Mindestbeitragszeit nicht erfüllen können. Diesbezüglich reichte er einen Ausbildungsausweis des B.____ für eine Berufslehre für Erwachsene Informatiker (Dauer von August 2013 bis Juli 2015) ein (Urk. 3/7) und hielt fest, dass die zeitliche Inanspruchnahme für diese Ausbildung wöchentlich einen vollen Arbeitstag und zwei Abende zu je 3,5 Stunden plus jährlich vier Projektwochen betragen habe (Urk. 1 S. 6).

E. 2.4.2

Wie sich aus den Akten im Verfahren IV.2017.00065 ergibt, brach der Beschwerdeführer die Berufslehre für Erwachsene Informatiker im Februar 2014 ab. Da während der Dauer der Ausbildung (August 2013 bis Februar 2014) Taggelder der Invalidenversicherung ausgerichtet wurden, und der Beschwerdeführer in dieser Zeit somit in einem Arbeitsverhältnis im Sinne der Arbeitslosenversicherung stand, stellt sich die Frage nach einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit für diese Zeitperiode nicht (vgl. E. 1.2).

E. 2.4.3

Was die übrige Zeit betrifft (ab dem 22. April 2014), so ist darauf hinzuweisen, dass ein Befreiungsgrund nur dann zu bejahen ist, wenn es der versicherten Person aus den in den Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründen nicht möglich und zumutbar war, auch nur eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben (E. 1.2) und somit vorliegend von vorneherein keine Beitragsbefreiung in Frage kommt, selbst wenn man auf die attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit abstellen

würde.

E. 2.5

Da der Beschwerdeführer somit weder die Beitragszeit erfüllt hat noch von deren Erfüllung befreit gewesen ist, hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu Recht verneint. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 3. 3.1

Was die Anträge des Beschwerdeführers um Durchführung von Arbeitsvermittlung durch das RAV Z.____

sowie der Initiierung einer interinstitutionellen Zusammenarbeit betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE

131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). 3.2

Der Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ergibt sich aus dem angefochtenen Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 7. Dezember 2015 (Urk. 2), mit welchem ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint wurde.

Hinsichtlich Arbeitsvermittlung und in teri n stitutioneller Zusammen arbeit fehlt es demgegenüber am entsprechenden Streitgegenstand, so dass dies bezü glich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstF. Brühwiler

E. 6

), was dem Beschwerdeführer am 12 . Februar 2016 mit ge teilt wurde (Urk.

E. 9

). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingere ichten Akten wird, soweit erfor derlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 14

Abs. 1 lit . a bis c AVIG ge nann ten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeits ver hältnis einzugehen (BGE 139 V 37 E. 5.1 mit Hinweisen). 2.

E. 19

. Juli 2015 .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.